

Verordnung des VBS über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS (Funktionsbewertungsverordnung VBS)

vom 21. Juni 2005 (Stand am 1. Januar 2017)

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD),
gestützt auf Artikel 52 Absatz 5 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001¹
(BPV),
verordnet:*

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Zuweisung der besonderen Funktionen im VBS zu einer Lohnklasse (LK) nach Artikel 36 BPV.

² Die Funktionsbewertungen sind in den Anhängen 1–5 aufgeführt.²

Art. 2 Bewertungsgrundlagen

¹ Massgebend für die Funktionsbewertung sind die erforderliche Vorbildung, der Umfang des Aufgabenkreises sowie das Mass der betrieblichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten und Gefährdungen. Sie berücksichtigt ferner die fachliche Breite, Verschiedenartigkeit und Komplexität der Aufgaben sowie die Führungsanforderungen.

² Grundlagen der Funktionsbewertung sind die Aufgaben, die in der Stellenbeschreibung festgehalten sind. Wenn eine Funktion verschiedenartige Aufgaben umfasst, richtet sich die Funktionsbewertung in erster Linie nach den Aufgaben, die den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beanspruchen. Die weiteren Aufgaben sind angemessen zu berücksichtigen.

³ Funktionen mit vergleichbaren Voraussetzungen und Aufgaben sind gleich zu bewerten. Für Funktionen, die in einer Organisationseinheit nur vereinzelt vorkommen, sind Vergleiche mit anderen Organisationseinheiten anzustellen.

⁴ Die dauernde und vollumfängliche Stellvertretung des oder der Vorgesetzten wird in der Regel mit einer zusätzlichen Lohnklasse abgegolten.

AS 2005 2481

¹ SR 172.220.111.3

² Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

⁵ Wird für eine Stelle eine spezifische Ausbildung verlangt, so gilt dieses Erfordernis als erfüllt, wenn die Aus- oder Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen worden ist.

⁶ Die Bewertung und Zuweisung einzelner Stellen zu den Lohnklassen 18–38 erfolgt im Einvernehmen mit den Bewertungsstellen nach Artikel 53 Buchstaben a und b BPV.³

Art. 3 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 14. November 2001⁴ über die Bewertung der besonderen Funktionen im VBS wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

⁴ [AS 2002 83, 2003 1278]

Verteidigung

1 Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1.1	Berufsoffizier Berufsoffizierskandidatinnen/-kandidaten nach bestandener Eignungsabklärung für Berufsoffiziere (Selektion 1) bis zur bestandenen Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang (Selektion 2)	13
1.2	Berufsoffizier Berufsoffiziersanwärter/innen nach bestandener Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang (Selektion 2) mit eidgenössischer oder kantonaler Maturität vor und während des Bachelorlehrganges (BLG) an der Militärakademie an der ETH Zürich (MILAK) oder mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis vor und während der Grundausbildung zum Berufsoffizier an der Militärschule (MS).	15
1.3	Berufsoffizier Berufsoffiziersanwärter/innen nach bestandener Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang (Selektion 2) mit abgeschlossenem Hochschulstudium vor und während des Diplomelehrganges (DLG) an der MILAK.	18
1.4	Berufsoffizier Berufsoffiziere (BO) mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (BLG, DLG) oder mit erfolgreich abgeschlossener MS, die als Berufsoffizier Kompaniekommandant und Stellvertreter/in Einheits-Berufsoffizier (BO Kp Kdt / Stv Einh BO), als Einheits-Berufsoffizier (Einh BO) in Schulen und Kursen, als Klassenlehrer/in in Kader- und Fachschulen oder als Musik-Berufsoffizier (Musik BO) eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 1)	22
1.5	Berufsoffizier MusikBO, die als Chef/in (C) Musikbetrieb/-ausbildung eingesetzt sind.	24

⁵ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 7. Dez. 2015 (AS **2015** 5043). Bereinigt gemäss Ziff. II der V des VBS vom 8. Juli 2016, in Kraft seit 1. Jan. 2017 (AS **2016** 2835).

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1.6	Berufsoffizier BO mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (BLG, DLG) oder mit erfolgreich abgeschlossener MS, die als Einh BO in Schulen und Kursen, als Klassenlehrer/in in Kader- und Fachschulen oder in einer gleichwertigen Funktion in der ganzen Breite ihres Ausbildungsspektrums vielseitig und breit eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 2)	26
1.7	Berufsoffizier BO mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der MILAK (BLG, DLG) oder mit erfolgreich abgeschlossener MS, die den Weiterausbildungslehrgang 1 (WAL 1) erfolgreich abgeschlossen haben und als Schulkommandant Stellvertreter/in (Schul Kdt Stv), als Klassenlehrer/in im Kommando Höhere Kaderausbildung der Armee (HKA) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3)	27
1.8	Berufsoffizier BO, die den Weiterausbildungslehrgang 2 (WAL 2) erfolgreich abgeschlossen haben und als Schul Kdt einer Kleinschule oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3+)	28
1.9	Berufsoffizier BO, die den WAL 2 erfolgreich abgeschlossen haben und als Schul Kdt, als Verteidigungsattaché/e oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 4)	29
1.10	Berufsoffizier BO, die den WAL 2 erfolgreich abgeschlossen haben und als Stv Kdt Lehrverband (LVb) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	30
1.11	Berufsoffizier BO, die den WAL 2 erfolgreich abgeschlossen haben und als Stv Kdt MILAK, Kdt Kompetenzzentrum SWISSINT, als Kdt Kompetenzzentrum ABC-KAMIR, als Kdt Kommando Spezialkräfte (KSK) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	31

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1.12	Berufsunteroffizier Berufsunteroffizierskandidatinnen/-kandidaten nach bestandener Eignungsabklärung für Berufsunteroffiziere (BU) (Selektion 1) bis zur bestandenen Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang (Selektion 2).	12
1.13	Berufsunteroffizier Berufsunteroffiziersanwärter/innen, die den Grad eines höheren Unteroffiziers (Höh Uof) bekleiden, nach bestandener Zulassungsprüfung zum Grundausbildungslehrgang (Selektion 2) vor und während der Grundausbildung zum BU.	13
1.14	Berufsunteroffizier BU mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung an der Berufsunteroffiziersschule der Armee, die als Fachausbilder/in in Schulen, Lehrgängen (LG) und Kursen oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 1).	15
1.15	Berufsunteroffizier BU mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die in der ganzen Breite ihres Ausbildungsspektrums vielseitig als Fachausbilder/in oder als Armeefahrlehrer/in, als C Dienste / Verkehr und Transporte (VT), als Leiter/in LG Organisation HKA oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 2)	19
1.16	Berufsunteroffizier BU mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die eine Funktion mit erhöhter Fach- und Ausbildungsverantwortung ausüben. (Einsatzgruppe 2+)	20
1.17	Berufsunteroffizier BU mit erfolgreich abgeschlossenem WAL 1, die als C Fachbereich, als Führungsgehilfe (Fhr Geh) Rekrutierungszentrum, als Klassenlehrer/in in Kadernschulen oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 3).	21

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1.18	Berufsunteroffizier	22
	BU mit erfolgreich abgeschlossenem WAL 2, die als Klassenlehrer/in an der BUSA, als Fhr Geh von Schul Kdt, als C Fachausbildung, als Stv C Grundlagen Militärisches Personal (Stv C GMP) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 4)	
1.19	Berufsunteroffizier	23
	BU mit erfolgreich abgeschlossenem WAL 2, die als Fhr Geh Stufe V, C Einsatz- und Laufbahnsteuerung (ELS), BU, Heer (HE), Luftwaffe (LW), Logistikbasis der Armee (LBA), HKA, Führungsunterstützungsbasis FUB und Kdt LVb, als Lehrgangsführer/in an der BUSA oder als C GMP eingesetzt sind. (Einsatzgruppe 5)	

2 Fachberufsoffiziere, Fachberufsunteroffiziere und Berufssoldaten

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
2.1	Fachberufsoffizier	10
	Fachberufsoffiziersanwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis während der Grundausbildung zu Angehörigen der Militärpolizei.	
2.2	Fachberufsoffizier	15
	Fachberufsoffiziere (FBO) mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung, die als Spezialist/in Logistik Operationen (Spez Log Ops) oder als Spezialist/in Transport Operationen (Spez Trans Ops) im KSK eingesetzt sind. Fachberufsoffiziersanwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis während der Grundausbildung zur/zum Angehörigen des Armeekorps-Aufklärungsdetachement 10 (AAD 10).	
2.3	Fachberufsoffizier	16
	FBO mit abgeschlossener Polizeiausbildung im Militärpolizei Spezial-Detachment (MP Spez Det).	

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
2.4	Fachberufsoffizier FBO mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung zum Operator/zur Operatorin des AAD 10 oder die als C Trans Ops im KSK eingesetzt sind.	17
2.5	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung, die als Zugführer der mobilen Militärpolizei (Mob MP Zfhr), als Gruppenführer (Grfhr) im MP Spez Det, als C Log Ops / Stv C Support im KSK oder als Fachausbilder/in im KSK eingesetzt sind.	18
2.6	Fachberufsoffizier/in FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung, die als Einsatzleiter/in (Ei L) Sicherheitstransporte eingesetzt sind.	19
2.7	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen in den Bereichen Sicherheit, Polizei oder Kampfmittelbeseitigung (KAMIBES), die als C KAMIBES Det, als Zfhr oder als Einsatzoffizier (Ei Of) im MP Spez Det oder als Zfhr im AAD 10 eingesetzt sind.	20
2.8	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als Op Of, als Stabs-offizier im Stab KSK oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	21
2.9	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als Stv Kdt / C Einsatz, als Kommissar/in, als Ei Of Explosive Ordnance Disposal (EOD) / Peace Support Operation (PSO) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	22
2.10	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung sowie erweiterten Kenntnissen, die als C Ausbildung Kampfmittelbeseitigung und Minenräumung (KAMIR) oder als C Personaleinsatzplanung und Personelles der Truppe eingesetzt sind.	23

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
2.11	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Polizeiausbildung oder einer Spezialausbildung im Bereich Minenräumung, EOD oder PSO, die als Kp Kdt, als C Mil Kripo, Kdt MP Abschirmdetachment (MPAD), als Det Kdt oder als C EOD / PSO eingesetzt sind.	24
2.12	Fachberufsoffizier FBO mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Polizeiausbildung oder einer Spezialausbildung, die als Kdt MP Spez Det eingesetzt sind.	25
2.13	Fachberufsunteroffizier Fachberufsunteroffiziersanwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis während der Grundausbildung zum/zur Angehörigen der MP.	10
2.14	Fachberufsunteroffizier Fachberufsunteroffiziersanwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis während der Grundausbildung zum/zur Angehörigen des AAD 10. Fachberufsunteroffiziere (FBU) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung, die als Mob MP eingesetzt sind.	12
2.15	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung, die als Mob MP Truppführer/in eingesetzt sind.	13
2.16	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheitsausbildung, die als Stv Mob MP Grfhr, als Ausbildungsunterstützer/in in den LVb oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	14
2.17	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Polizeiausbildung, die als MP Uof, als Spez Log Ops oder als Spez Trans Ops im KSK oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. Fachberufsunteroffiziersanwärter/innen mit abgeschlossenem Hochschulstudium während der Grundausbildung zum/zur Angehörigen des AAD 10.	15

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
2.18	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung, die als MP Postenchef/in Stv (Po C Stv), als Mob MP Grfhr, als Höh Uof MP Spez Det oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	16
2.19	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung (Personenschutz, KAMIBES) sowie erweiterten Kenntnissen, die als Stv Mob MP Zfhr, als Verkehrspolizeispezialist/in (VP Spez), als KAMIBES-Spezialist/in, als Ausbildungsunterstützer/in in den Lehrverbänden mit SVEB 1, als C Trans Ops im KSK, als Höh Uof Rettungssanitäter/in (Rttg San) im MP Spez Det oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind. FBU mit erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung zum Operator/zur Operatorin des AAD 10.	17
2.20	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung (Intervention, KAMIBES) sowie erweiterten Kenntnissen, die als MP Einsatz Uof, als MP Po C, als KAMIBES-Experte/-Expertin, als C Log Ops / Stv C Support im KSK, als Fachausbilder/in im KSK oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	18
2.21	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Sicherheits-, Polizei- oder Spezialausbildung, die als C Fachbereich, als C Führungsausbildung unteres Milizkader (FUM) / Fhr Geh Kdt oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	19
2.22	Fachberufsunteroffizier FBU mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und einer Polizeiaus- bildung sowie kriminalpolizeilichen Kenntnissen, die als Mil Kripo Uof oder als Höh Uof im Stab KSK eingesetzt sind.	21
2.23	Berufssoldaten Berufssoldatenanwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitszeug- nis während der Grundausbildung zur/zum Angehörigen der MP.	10

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
2.24	Berufssoldaten	13
	Berufssoldaten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis und erweiterten Kenntnissen, die als Material- oder Munitionsspezialist/in eingesetzt sind.	

3 Angehörige des militärischen Flugdienstes

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
3.1	Berufsmilitärpilot/in	15
	Berufsmilitärpilotenanwärter/innen während der Grundausbildung als Berufsmilitärpilot/in (BMP).	
3.2	Berufsmilitärpilot/in	24
	BMP, die als Pilot/Pilotin, als Fluglehrer/in oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	
3.3	Berufsmilitärpilot/in	25
	BMP mit erhöhter Führungsverantwortung, die als Staffelkommandant oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	
3.4	Berufsmilitärpilot/in	26
	BMP mit höherer Führungsverantwortung oder selbständiger Fachverantwortung, die als Geschwaderkommandanten, als C Fachdienst oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	
3.5	Berufsmilitärpilot/in	27
	BMP mit höherer Führungsverantwortung und erweiterten Kompetenzen, die als Lehrgangskommandant Pilotenauswahl / fliegerische Grundausbildung, als Kdt Lufttransportdienst des Bundes (LTDB) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	
3.6	Berufsmilitärpilot/in	28
	BMP mit höherer Führungsverantwortung, höherer Fachverantwortung und erweiterten Kompetenzen, die als C Berufsflygerkorps Luftwaffe (C BFK LW), als C Luftverteidigung, als C Luftaufklärung, als C Lufttransport (C LT) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
3.7	Berufsmilitärpilot/in BMP mit höherer Führungsverantwortung, höherer Fachverantwortung, erweiterten Kompetenzen und grösserer Führungsspanne, die als Kdt Pilotenschule Luftwaffe, als C Air Traffic Management (C ATM), als C Planung-Projekte-Versuche (C PPV) oder in einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	29
3.8	Berufsbordoperateur/in Berufsbordoperateur/-operateurinnen (BBO), die als BBO, als Berufs-FLIR-Operateur/in oder als Berufsbordfotograf/in eingesetzt sind.	19
3.9	Berufsbordoperateur/in BBO, Berufs-FLIR-Operateure/Operateurinnen oder Berufsbordfotografen/-fotografinnen, deren Obliegenheiten besonders hohe Anforderungen stellen.	20
3.9a	Berufsbordoperateur/in BBO, Berufs-FLIR-Operateure/Operateurinnen oder Berufsbordfotografen/-fotografinnen, die selbständig im Rahmen der Luftwaffe besonders schwierige Tätigkeiten ausüben.	22
3.10	Berufsbordoperateur/in BBO mit erhöhter Fachverantwortung, die als C eines Fachdienstes oder einer gleichwertigen Funktion eingesetzt sind.	26

4 Zeitmilitär

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
4.1	Zeitoffizier Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Zfhr, die als Einh Kdt Stv, als Zfhr oder als Subalterner Of in Stäben eingesetzt sind.	13
4.2	Zeitoffizier Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Einh Kdt, die als Of in Stäben eingesetzt sind.	15
4.3	Zeitoffizier Zeitoffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Einh Kdt, die als solche eingesetzt sind.	16

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
4.4	Zeitoffizier	24
	Militärische Untersuchungsrichter/innen, die als Strafverfolgungsorgan der Militärjustiz Strafuntersuchungen in der militärischen Gerichtsbarkeit, insbesondere im Bereich des Militärstrafgesetzes, des Strassenverkehrsgesetzes und bei Widerhandlungen gegen das humanitäre Völkerrecht, durchführen.	
4.5	Zeitunteroffizier	9
	Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Grfhr (Korporal [Kpl], Wachtmeister [Wm], Oberwachtmeister [Obwm]), die als TeamC, als BereichsC, als Spezialist/in, als Grfhr, als Fahrzeug Kdt, als C Waffen-Geräte System, als Zfhr Stv oder als Patrouillenführer/in (Patr Fhr) eingesetzt sind.	
4.6	Zeitunteroffizier	12
	Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Hauptfeldweibel (Hptfw), Feldweibel (Fw) oder Fourier (Four), die als Einheitsfeldweibel (Einh Fw), technische Unteroffiziere oder Einheitsfouriere (Einh Four) eingesetzt sind.	
4.7	Zeitunteroffizier	13
	Zeitunteroffiziere mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Log Zfhr, die als solche eingesetzt sind.	
4.8	Zeitsoldat	7
	Zeitsoldaten mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Soldaten (Soldat [Sdt], Gefreiter [Gfr], Obergefreiter [Ogfr]), die in verschiedenen Soldatenfunktionen eingesetzt sind.	

5 Militärische Fahrschule

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
5.1	Fahrlehrer/in	16
	Fahrlehrer/innen mit eidgenössischem Fachausweis und Fahrlehrermächtigung, die hauptamtlich als Fahrlehrer/in eingesetzt sind.	

6 Pflegedienst

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
6.1	Pflegefachperson	14
	Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die als Fachperson in einem medizinischen Zentrum oder einer Krankenabteilung eingesetzt ist und der Aufgaben in der Pflege, Behandlung und Betreuung von Patientinnen/Patienten, im administrativen und logistischen Betrieb sowie in der Fachausbildung von Angehörigen der Truppe übertragen sind.	
6.2	Leiter/in Krankenabteilung / medizinisches Zentrum der Region	15
	Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung, die ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	
6.3	Leiter/in Pflegedienst einer militärmedizinischen Region	16
	Pflegefachperson mit abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF oder gleichwertiger Ausbildung sowie Führungserfahrung, der die Gesamtverantwortung für eine militärmedizinische Region übertragen ist und die gleichzeitig ein medizinisches Zentrum der Region oder eine Krankenabteilung leitet.	
6.4	Leiter/in Pflegedienst der Armee	25
	Pflegefachperson mit Bachelor of Science in Pflege oder abgeschlossener Ausbildung als Dipl. Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF mit langjähriger funktionsrelevanter Berufs- und Führungserfahrung, welche die Gesamtverantwortung für die Konzeption, die Organisation und die Ausbildung des stationären Pflegedienstes und der ambulanten Patientenbetreuung in der Armee trägt.	

7 Schiessplatzpersonal

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
7.1	Schiessplatzwart/in	8
	Angelernte Mitarbeiter/innen, die auf einem Schiessplatz für die Bedienung von Anlagen eingesetzt sind, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ausführen und mit Sicherheitsaufgaben betraut sind.	

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
7.2	Schiessplatzchef/in C Schiessplatz auf Waffenplätzen (Wpl) mit einfachen technischen Anlagen und Schiessplatzvorschriften, denen Hilfskräfte zugeteilt sind.	10
7.3	Schiessplatzchef/in C Schiessplatz auf Wpl mit einfachen technischen Anlagen und Schiessplatzvorschriften, denen Hilfskräfte zugeteilt sind und deren Obliegenheiten höhere Anforderungen stellen.	11
7.4	Schiessplatzchef/in C Schiessplatz n, deren Obliegenheiten besonders hohe Anforderungen stellen. Darunter können namentlich fallen: – die Leitung eines Schiessplatzbetriebes auf einem grossen Wpl mit Nebenschiessplätzen, – die Überwachung / Leitung von Absperrdiensten bei Zielen in bewohnten Gebieten bzw. bei deren Überschüssen, – die Leitung eines zentralen Scheibendepots inkl. Belieferung der Truppe sowie Materialreparatur und -unterhalt.	12

Anhang 2⁶
(Art. 1)

armasuisse

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Testpilot/in Testpilotinnen/-piloten, die für Prototypenerprobungen, Evaluationen, Einfliegen, Abnahmen, Waffenversuche und Flugdemonstrationen eingesetzt sind.	25
2	Chefpilot/in Helikopter/Jet Testpilotinnen/-piloten, denen die Leitung der Gruppe Testpilotinnen/-piloten Helikopter oder Jet übertragen ist.	26
3	Chef Testpilot/in Chefpilotinnen/-piloten, denen die fachliche, organisatorische und personelle Führung aller Testpilotinnen/-piloten übertragen ist und die gleichzeitig eine der Gruppen Testpilotinnen/-piloten Helikopter oder Jet leiten.	27
4	Flugversuchingenieur/in Ingenieurinnen/Ingenieure ETH / FH oder Physiker/innen, die als Flugversuchingenieur/in eingesetzt sind.	24
5	Chef Flugversuchingenieur/in Flugversuchingenieurinnen/-ingenieure, denen die fachliche, organisatorische und personelle Leitung der Gruppe Flugversuchingenieurinnen/-ingenieure übertragen ist.	26

⁶ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

Anhang 3⁷
(Art. 1)

swisstopo

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Kartograf/in Kartografinnen/Kartografen mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis als Kartografin/Kartograf oder mit gleichwertiger Ausbildung, die mit Aufgaben der topografischen oder thematischen Kartografie betraut sind oder kartografische Arbeiten auf dem Spezialgebiet der militärischen Kartografie ausführen, die höhere Anforderungen stellen.	16
2	Kartograf/in Kartografinnen/Kartografen, die schwierige Aufgaben der topografischen, thematischen oder militärischen Kartografie ausführen und vielseitig eingesetzt sind.	18
3	Meisterkartograf/in Kartografinnen/Kartografen, die besonders schwierige kartografische Arbeiten ausführen.	19

⁷ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

Bevölkerungsschutz

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Instruktor-Anwärter/in Instruktor-Anwärter/innen mit eidgenössischem Fähigkeitsausweis oder Matura während des Diplomelehrgangs an der Lehrpersonalschule des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS).	15
2	Instruktor-Anwärter/in Instruktor-Anwärter/innen mit abgeschlossenem Studium an einer höheren Fachschule oder einer Hochschule während des Diplomelehrgangs an der Lehrpersonalschule des BABS.	18
3	Instruktor/in Mitarbeiter/innen mit abgeschlossenem Diplomelehrgang zur Zivilschutz-Instruktorin/zum Zivilschutz-Instruktor/an der Lehrpersonalschule des BABS, die als Lehrperson, Coach und Praxisbegleiter/in in Kursen und Übungen für Kader, Spezialisten/innen und Lehrpersonen im Bevölkerungsschutz, bei der Ausbildung der zivilen Führungsorgane sowie bei der Erarbeitung von Ausbildungsdokumentationen eingesetzt sind.	21
4	Dozent/in Instruktorinnen/Instruktoren nach Ziffer 3 mit mehrjähriger Erfahrung und eidgenössischem Fachausweis als Ausbilder/in, die zusätzlich als Teilprojektleiter/in für die Erarbeitung von Ausbildungsdokumentationen verantwortlich sind und als Leiter/in von Veranstaltungen an externen Standorten eingesetzt werden.	22
5	Systemingenieur/in Fachspezialistinnen/Fachspezialisten mit abgeschlossenem Hochschulstudium Richtung Informatik, Elektro- oder Netzwerktechnik, mit eidgenössischem Fachausweis als Ausbilder/in und mit mehrjähriger Erfahrung, die als Lehrperson in Kursen für Kader, Spezialisten/innen und Lehrpersonen im Bevölkerungsschutz sowie als Systemverantwortliche/r eingesetzt und die als Teilprojektleiter/in für die Erarbeitung von technischen Ausbildungsdokumentationen verantwortlich sind.	22

⁸ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
6	Projektleiter/in Dozentinnen/Dozenten nach Ziffer 4 oder Systemingenieurinnen/Systemingenieure nach Ziffer 5 mit langjähriger Erfahrung und erfolgreich absolvierter Ausbildung zum Certified Project Management Associate (IPMA Level D), die hauptsächlich als Projektleiter/in für Fach- und Geschäftsbereichsprojekte eingesetzt sind.	23
7	Fachexpertin/Fachexperte/ Projektleiter/innen nach Ziffer 6 mit langjähriger Erfahrung und erfolgreich absolvierter Ausbildung zum Certified Project Manager (IPMA Level C), die zusätzlich die gesamte Verantwortung für die Durchführung von Veranstaltungen und Übungen tragen, sowie die Verantwortung für die Organisation und Weiterentwicklung von Fachgebieten wahrnehmen.	24
8	Chef/in Fachbereich Lehrpersonen mit abgeschlossener Führungsausbildung, die zusätzlich die vollumfängliche Führung des Fachbereichs in personeller, fachlicher, administrativer und finanzieller Hinsicht wahrnehmen. Sie verantworten die gesamte fachtechnische Organisation und Koordination sowie die Durchführung von Veranstaltungen. Als Projektleiter/in verantworten sie komplexe Amts- und Geschäftsbereichsprojekte und die stetige Weiterentwicklung des Fachbereichs unter Einbezug aller notwendigen Informationen über den jeweiligen Stand der Entwicklungen der Fachgebiete inner- und ausserhalb des Bevölkerungsschutzes und stellen die Aus- und Weiterbildung des unterstellten Personals sicher.	27

Anhang 5⁹
(Art. 1)

Sport

Ziffer	Funktion, Bewertungskriterien	LK
1	Sportlehrer/in Inhaber/innen eines Turn- und Sportlehrerdiploms I oder II einer Hochschule, Mitarbeiter/innen mit dem Sportlehrerdiplom BASPO der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen (EHSM) oder abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/innen an einer Privatschule mit gleichwertigen Aufgaben, die als Fachlehrer/innen, als Klassenlehrer/innen oder als Kursleiter/innen eingesetzt sind.	20
2	Sportlehrer/in Sportlehrer/innen, die ein J+S-Sportfach leiten oder denen gleichwertige Aufgaben übertragen sind.	23
3	Chefsportlehrer/in Chefsportlehrer/innen, die einen Ausbildungsbereich leiten oder gleichwertige Führungsaufgaben erfüllen oder die ein anspruchsvolles J+S-Sportfach leiten und durch fachliche Spezialisierung für das BASPO (EHSM) besonders wichtige Ausbildungsaufgaben erfüllen.	24
4	Chefsportlehrer/in Chefsportlehrer/innen, die einen grossen Ausbildungsbereich leiten oder entsprechende Führungsaufgaben erfüllen.	25

⁹ Fassung gemäss Ziff. II Abs. 1 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, in Kraft seit 1. Jan. 2016 (AS 2015 5043).

Anhänge 6–10¹⁰

¹⁰ Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5043).

*Anhang 11*¹¹

¹¹ Eingefügt durch Ziff. II der V des VBS vom 13. Dez. 2006 (AS **2006** 5275). Aufgehoben durch Ziff. II Abs. 2 der V des VBS vom 7. Dez. 2015, mit Wirkung seit 1. Jan. 2016 (AS **2015** 5043).

